

Bundesland

Steiermark

Titel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Dezember 2012, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden

(Steiermärkische Bautechnikverordnung 2012 - StBTV 2012)

Stammfassung: LGBl. Nr. 120/2012 (CELEX Nr. 32010L0031)

Text

Auf Grund des § 82 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2012, wird verordnet:

§ 1

OIB Richtlinien

(1) Den im 1. Teil des II. Hauptstückes des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn folgende OIB Richtlinien, jeweils Ausgabe Oktober 2011 (Anlagen), soweit diese unter Berücksichtigung des Abs. 3 anzuwenden sind, eingehalten werden:

1. OIB Richtlinie 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. OIB Richtlinie 2: Brandschutz (Revision Dezember 2011)
3. OIB Richtlinie 2.1: Brandschutz bei Betriebsbauten
4. OIB Richtlinie 2.2: Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks
5. OIB Richtlinie 2.3: Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m
6. OIB Richtlinie 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
7. OIB Richtlinie 4: Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
8. OIB Richtlinie 5: Schallschutz
9. OIB Richtlinie 6: Energieeinsparung und Wärmeschutz

(2) Folgende Anforderungen gelten zusätzlich zu den OIB Richtlinien gemäß Abs. 1:

1. Punkt 10 der OIB Richtlinie 6 (Anforderungen an Bauteile) gilt auch für Zubauten.
2. In Beherbergungsstätten mit mehr als 10 Betten und Heimen sind pro angefangene 50 Betten mindestens eine Unterkunftseinheit sowie deren Zugänglichkeit barrierefrei entsprechend Punkt 8.1 der OIB Richtlinie 4 auszuführen.

(3) Folgende Anforderungen der OIB Richtlinien gemäß Abs. 1 sind nicht anzuwenden:

1. Punkt 2.1.4 der OIB Richtlinie 4 (Verpflichtung zur Errichtung von Personenaufzügen) bei Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung des § 119j Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes.
2. Punkt 8.1, 10. Gliederungsstrich, der OIB Richtlinie 4 (Allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten) bei Gebäuden ohne Verpflichtung zur Errichtung von Personenaufzügen.

(4) Die Anlagen (OIB Richtlinien gemäß Abs. 1), weiters die ebenfalls vom OIB herausgegebenen zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke, Ausgabe März 2012, und Begriffsbestimmungen, Ausgabe Oktober 2011, auf die jeweils in den einzelnen OIB Richtlinien verwiesen wird, weiters der OIB Leitfaden "Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte", Ausgabe Oktober 2011, auf den in den Brandschutzrichtlinien verwiesen wird und schließlich der OIB Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden", Ausgabe Oktober 2011 (Revision Dezember 2011), auf den in der OIB Richtlinie 6 verwiesen wird, werden durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden bei der für die Angelegenheiten der Bautechnik zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung oder unter www.technik.steiermark.at genommen werden.

§ 2

Gemeinschaftsrecht

(1) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2010/31/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13, umgesetzt.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert (Notifikationsnummer 2012/481/A).

§ 3

Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen baurechtlichen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Steiermärkische Bautechnikverordnung 2011 - StBTV 2011, LGBl. Nr. 38/2011, außer Kraft.